



Hausordnung

der

Schule am Staakener Kleeblatt

Inhalt

A. Allgemeines	3
B. Einzelregelungen für den Schulalltag	
1. Öffnungszeiten der Schule	
2. Pausenregelung	
3. Aufnahme des Unterrichts.....	4
4. Regelung bei Wechsel des Unterrichtsraumes	
5. Verlassen des Schulgrundstücks	
6. Rauch-, Alkohol und Drogenverbot.....	5
7. Behandlung von Eigentum	
8. Fundsachen	
9. Verhalten bei Schadensfällen	
10. Verhalten bei Diebstählen	
11. Benutzung von priv. Multimediageräten/Mobiltelefonen	6
12. Entschuldigung bei Schulversäumnis	
13. Beurlaubung	7
14. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler	
15. Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte	
C. Sicherheitsbestimmungen	
1. Signal und Verhalten bei Gefahr	
2. Umherrennen in den Gebäuden	
3. Werfen von Gegenständen	8
4. Waffen, waffenähnliche und gefährliche Gegenstände	
5. Elektronische Spielgeräte	
6. Taschenkontrollen	
D. Schulfremde Personen	
1. Verbreitung von Schriftmaterial und Werbung	
2. Schulfremde Personen im Unterricht	
E. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (siehe auch S. 10f.)	9
F. Schlussbestimmungen	
G. Auszüge aus einschlägigen Bestimmungen.....	10
Erziehungsmaßnahmen der Schule: Übersicht	
Ordnungsmaßnahmen	11
Kenntnisnahme durch Eltern/Schüler.....	12

A. Allgemeines

Ein freundliches, rücksichts- und respektvolles Miteinander ist für ein gutes Arbeits- und Gemeinschaftsklima unabdingbar.

Diese Hausordnung stützt sich auf das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 15. Dezember 2010 und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Die Hausordnung dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schule. Die Mitverantwortung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften im Rahmen des Schullebens ist durch das Schulgesetz, Teil VI - Schulverfassung geregelt.

Im Allgemeinen gelten folgende Regeln:

**Jeder Schüler/jede Schülerin hat das Recht ungestört zu lernen.
Jeder Lehrer/jede Lehrerin hat das Recht ungestört zu unterrichten.
Jeder hat die Pflicht, diese Regeln zu beachten.**

B. Einzelregelungen für den Schulalltag

1. Öffnungszeiten der Schule

Das Haus IV(A) darf ab 7.30 Uhr für den Besuch der Cafeteria betreten werden. Die anderen Häuser werden erst um 7.50 Uhr geöffnet. Die Schule bleibt so lange geöffnet, wie es der Tagesstundenplan und schulische Veranstaltungen erfordern.

Vor der ersten Stunde und nach der letzten Stunde des Schultages sind die Vertretungspläne einzusehen.

Nach Unterrichtsschluss sind die Gebäude und das Schulgelände in der Regel unverzüglich zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Pausenregelung

In den Hofpausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf direktem Wege auf den Pausenhof bzw. zur Cafeteria.

aufenthalt in der 2. Pause bleibt den Teilnehmern am Essen vorbehalten.

Bei schlechtem Wetter wird durch mehrmaliges Klingeln angezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen oder in der Cafeteria bleiben sollen.

In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in ihren Unterrichtsräumen außer bei Wechsel des Klassen- oder Fachraumes.

3. Aufnahme des Unterrichts

Der Unterricht beginnt pünktlich. Zu Unterrichtsbeginn sitzen alle Schüler und Schülerinnen auf ihren Plätzen. Das Arbeitsmaterial für die Stunde liegt bereits auf dem Tisch.

Hat eine Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn den Unterricht nicht aufgenommen, meldet einer der beiden Klassensprecher bzw. ein/e Schüler/in des betreffenden Kurses diesen Umstand im Sekretariat und holt Informationen über den weiteren Ablauf der Unterrichtsstunde ein.

4. Regelung bei Wechsel des Unterrichtsraumes

Bei einem Wechsel des Unterrichtsraums sind Schultaschen und sonstige persönliche Wertgegenstände (Geld, Schlüssel, Ausweise, Taschenrechner, Mobiltelefone u. a.) mitzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Fachlehrkräfte.

5. Verlassen des Schulgrundstücks

Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit einschließlich der Pausen aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht das Schulgelände nicht verlassen.

6. Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden. Das Mitführen von Alkohol und Drogen jeder Art und deren Konsum sind verboten und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht.

Das Lehrpersonal ist berechtigt bei begründeten Verdachtsfällen Taschen und Jacken nach Drogen und Waffen zu durchsuchen.

7. Behandlung von Eigentum

Das Schuleigentum und das Eigentum anderer ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Für angerichtete Schäden haften die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Schulgebäude und -gelände sind sauber zu halten. Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, die ihm oder ihr übertragenen Ämter (Tafelamt, Ordnungsamt u.ä.) zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen.

Das Beschriften und Bemalen der Wände und des Mobiliars ist verboten. Das Mitbringen von Spraydosen und Permanent-Faserstiften (z.B. „Edding“) ist nicht gestattet.

8. Fundsachen

Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abgeben.

9. Verhalten bei Schadensfällen

Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister, einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.

10. Verhalten bei Diebstählen

Diebstähle sind umgehend den Lehrkräften zu melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schule für gestohlene Wertgegenstände keine Haftung übernimmt.

11. Benutzung von privaten Multimediageräten/Mobiltelefonen

Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Unterrichtszeit ist untersagt. Die Geräte sind **vor** Unterrichtsbeginn vollständig auszuschalten. Bei einem Verstoß werden die Geräte von der Lehrkraft eingesammelt und müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Die Benutzung von privaten Multimediageräten (z.B. Discman, Walkman, MP3-Player, Mini-TV u.ä.) ist innerhalb der Häuser nicht gestattet. Videoaufnahmen und Fotografien dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrpersonals gemacht werden.

12. Entschuldigung bei Schulversäumnis

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin, so ist die Schule am ersten Fehltag mündlich und spätestens am dritten Fehltag auch schriftlich zu informieren.

Schriftliche Benachrichtigungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Schulversäumnisse werden von der Schule nur dann entschuldigt, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder eines sonstigen im Schulgesetz vorgesehenen Grundes fehlte.

Diese schriftliche Benachrichtigung („Entschuldigungsschreiben“) kann erfolgen durch

- die Erziehungsberechtigten,
- Vertreter der Erziehungsberechtigten oder
- einen volljährigen Schüler selbst.

Die Benachrichtigung muss enthalten

- Beginn und Ende (oder voraussichtliches Ende) der Fehlzeit sowie
- den Grund des Fehlens.

Diese Regelung gilt auch für Einzelstunden.

13. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts bis zu drei Tagen kann die Klassenleitung nur aus einem wichtigen Grund erteilen und nur, wenn sie rechtzeitig vor dem Termin beantragt wird. Für eine darüber hinausgehende Unterrichtsbefreiung muss ein Antrag bei der Schulleitung gestellt werden, das betrifft auch die Anträge auf Beurlaubungen vor oder nach den Ferien.

14. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die vom Sportunterricht befreit sind, halten sich zur Erfüllung anderer Aufgaben bei ihren Klassen auf. Es besteht Anwesenheitspflicht.

15. Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte

Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern sind nur im Einvernehmen mit der entsprechenden Lehrkraft möglich und der Schulleitung vorher mitzuteilen.

C. Sicherheitsbestimmungen

1. Signal und Verhalten bei Gefahr

Bei Gefahr ertönt ein Signalton. Gemäß den Sicherheitsbestimmungen verlassen die Klassen unter Leitung der Lehrkräfte in geordneter Weise und auf kürzestem Wege das Schulgebäude und begeben sich auf den vorgesehenen Stellplatz.

2. Umherrennen in den Gebäuden

Aus Gründen der Unfallgefahr ist das Umherrennen in den Gebäuden nicht gestattet.

3. Werfen von Gegenständen

Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art, z.B. Schneebällen, Dosen etc., ist in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände verboten.

4. Waffen, waffenähnliche und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art, gefährlichen Gegenständen sowie Feuerwerkskörpern ist verboten. Auch das Mitführen und Benutzen von Laserpointern ist nicht gestattet.

5. Elektronische Spielgeräte

Das Mitbringen von elektronischen Spielgeräten ist untersagt.

6. Taschenkontrollen

Zur Wahrung der Sicherheit eines geordneten Schulbetriebs werden bei begründeten Verdachtsfällen unangekündigte Taschenkontrollen durchgeführt.

D. Schulfremde Personen

1. Verbreitung von Schriftmaterial und Werbung

Das Anbringen von Aushängen sowie das Anbringen und Verbreiten von Flugblättern und sonstigen Publikationen unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.

2. Schulfremde Personen im Unterricht

Schulfremde Personen, wie z.B. Referenten, Journalisten oder sonstige Gäste, dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht am Unterricht teilnehmen oder diesem beiwohnen.

E. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die für die Schule maßgeblichen Erziehungsmaßnahmen sowie die Ordnungsmaßnahmen werden im Anhang ab Seite 10 aufgeführt.

F. Schlussbestimmungen

1. Regelung von Konfliktfällen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung gelten das Schulgesetz für Berlin und die entsprechenden Ausführungsvorschriften. Die Schulkonferenz kann (...) insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. (§78 (2) SchulG)

2. Bekanntgabe und Kenntnisnahme der Hausordnung

Die Hausordnung wird allen Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Eltern und Schüler nehmen durch ihre Unterschrift von der Hausordnung Kenntnis.

3. Gültigkeitsdauer

Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz abschließend am verabschiedet.
Sie gilt bis auf Weiteres.

4. Tag des Inkrafttretens

Diese Hausordnung tritt am in Kraft.

G. Auszüge aus den einschlägigen Bestimmungen

1. § 46 SchulG Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.(..) Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule aufrechtzuerhalten.

2. § 62 SchulG Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtstörungen gehören insbesondere: Siehe Liste der Erziehungsmaßnahmen der Schule (S. 12)!

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

3. § 63 SchulG Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach §62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz (...). Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Ausschluss vom Unterricht u.a. schul. Veranstaltungen oder Umsetzung in eine Parallelklasse) treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kenntnisnahme

Ich/Wir haben die vorliegende Hausordnung zur Kenntnis genommen:

Ort und Datum: _____

Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte/r

Unterschriften